

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-Holst. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), des § 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 12.05.2025 und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 564) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 963) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 14.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

- (1) Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (2) Eine tageweise Nutzung der Ergänzungs- und Randzeit ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.
- (3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertageseinrichtungen jeweils:
Für über 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	90,00 €
4 Tage/Woche	72,00 €
3 Tage/Woche	54,00 €
2 Tage/Woche	36,00 €
1 Tag/Woche	18,00 €

Für unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	70,00 €
4 Tage/Woche	56,00 €
3 Tage/Woche	42,00 €
2 Tage/Woche	28,00 €
1 Tag/Woche	14,00 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 47,00 € für über 3-jährige Kinder oder 36,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats oder werden Ergänzungs- und Randzeiten gem. § 4 Abs. 3 der Satzung im laufenden Monat hinzugebucht, sind die Gebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend anteilig zu zahlen. Bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 5

Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 12.05.2025 aufgehoben und tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 05.08.2024 außer Kraft.

Wasbek, den 11.08.2025

gez. (L.S.)

Claudia Schiffler
(Schulverbandsvorsteherin)